



Antwort zur Anfrage Nr. 0785/2019 der Stadt Mainz betreffend **Straßenausbaubeiträge (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche Kosten entstehen bei der Erhebung der Straßenausbaubeiträge?

Für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge sind in der Stadt Mainz folgende Kosten angefallen:

Für das abgerechnete Jahr 2016

Personalkosten, MSU Wartung und Dienstleistungen, Kassentechnische Bearbeitung, KDZ für den Bescheidlauf, Schulungen	203.831,46 €
--	---------------------

Für das abgerechnete Jahr 2017

Personalkosten, MSU Wartung und Dienstleistungen, Kassentechnische Bearbeitung, KDZ für den Bescheidlauf, Vorleistung Hausdruckerei, Wartungskosten S-Firm, Fachliteratur, Schulungen	199.905,09 €
---	---------------------

2. Wie hoch sind die Beitragseinnahmen?

Die Höhe der Beitragseinnahmen differiert je nach Bautätigkeit im Abrechnungsgebiet:

Baumaßnahmen im Abrechnungsgebiet 01.01.-City-Neustadt: z.B. Bahnhofstraße, Große Langgasse, Boppstraße

Baumaßnahmen im Abrechnungsgebiet 03.00-Mombach: z.B. Hauptstraße, Bauabschnitte 1-4

Baumaßnahmen im Abrechnungsgebiet 01.04-Oberstadt: z.B. General-Oberst-Beck-Straße, Augustusplatz

Baumaßnahmen im Abrechnungsgebiet 04.00-Gonsenheim: z.B. Oberflächen-Entwässerung, Heidesheimerstraße, An der Oberbrücke

Höhe der Beitragseinnahmen:

Veranlagung im Jahr 2017 (Investitionsaufwendungen 01.01.16 – 31.12.16)

Abrechnungsgebiet 01.01 - City/Neustadt 85.159,39 €

Abrechnungsgebiet 03.00 - Mombach 26.071,17 €

Abrechnungsgebiet 04.00 - Gonsenheim 23.909,25 €

Veranlagung im Jahr 2018 (Investitionsaufwendungen 01.01.17 – 31.12.17)

Abrechnungsgebiet 01.01 - City/Neustadt 862.043,04 €

Abrechnungsgebiet 01.04 - Oberstadt 59.505,80 €

Abrechnungsgebiet 03.00 - Mombach 696.885,23 €

Voraus. Veranlagung im Jahr 2019 (Investitionsaufwendungen 01.01.18 – 31.12.18)

Abrechnungsgebiet 01.01 - City/Neustadt	972.910,82€
Abrechnungsgebiet 01.04 - Oberstadt	42.860,07 €
Abrechnungsgebiet 03.00 - Mombach	185.576,98 €

3. Wie bewertet die Verwaltung das Verhältnis zwischen den Beitragseinnahmen und dem Erhebungsaufwand?

Beitragserhebungspflicht:

Die „Kann – Bestimmung“ des § 7 Absatz 2 bzw. der §§ 10 und 10 a KAG als Beitragserhebungsrecht verdichtet sich aufgrund der Einnahmebeschaffungsgrundsätze der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) zu einer Beitragserhebungspflicht.

Gemäß § 94 Absatz 2 Satz 1 GemO sind vorrangig Einnahmen aus Entgelten (Gebühren und Beiträge) und nachrangig aus Steuern zu erheben. § 94 GemO verpflichtet jede Gemeinde, ohne Einräumung eines Handlungs- und Ermessensspielraums, Ausbaubeiträge in wirtschaftlich vertretbarem und gebotenen Umfang zu erheben, soweit die sonstigen Einnahmen – mit Ausnahme von Steuern – zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen (OVG RP, B. v. 20.07.2009 – 6 A 10017/09 und U. v. 17.09.1985 – 7 A 22/85'). Der Wortlaut „soweit vertretbar und geboten“ führt zu keinem Entfall der Beitragserhebungspflicht. Die Grundsätze des Gebotenseins und der Vertretbarkeit erfordern in diesem Zusammenhang lediglich eine Kostendeckung unter dem Vorbehalt des Äquivalenzprinzips als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Aufgrund der Beitragserhebungspflicht wird das Verhältnis zwischen Einnahmen und Aufwand nicht in Frage gestellt.

4. Wie viele Klageverfahren aufgrund der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen führt oder hat die Stadt Mainz geführt. Wieviele Klageverfahren wurden von der Stadt gewonnen, wieviele verloren und wieviele ruhen?

In den letzten 10 Jahren gab es keine Klageverfahren aufgrund der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen.

Im Jahr 2017 wurde kein Widerspruch dem Stadtrechtsausschuss vorgelegt.

Im Jahr 2018 wurden 6 Widersprüche vor dem Stadtrechtsausschuss in einer mündlichen Erörterung behandelt. Während der Erörterung wurden 4 Widersprüche zurückgenommen und 2 Widersprüche zurückgestellt/ruhen.

Weitere 4 Widersprüche sind anhängig, die mündliche Erörterung wurde noch nicht terminiert.

5. Wie hoch sind im Durchschnitt die Kosten, die auf die Grundstückseigentümer bei der Erhebung zukommen.

Ein fiktives Grundstück mit einer Grundstücksfläche von 500 qm, welches mit 2 Vollgeschossen (EG+OG) bebaut wurde, wird mit einer „gewichteten“ Fläche von 650 qm beitragsrechtlich veranlagt (500 x VollGeschossMultiplikator (VGMP) 1,3 = 650 qm).

In den letzten 5 Jahren seit der Erhebung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge, 2014 bis heute, wurde im Abrechnungsgebiet City/Neustadt ein durchschnittlicher Beitragssatz von 0,0893 €/qm (Summe Beitragssätze der letzten 5 Jahre geteilt durch 5 = Anzahl der Jahre) festgesetzt.

Im Abrechnungsgebiet Mombach beträgt der durchschnittliche Beitragssatz 0,0642 €/qm und im Abrechnungsgebiet Weisenau 0,0002 €/qm. Multipliziert mit der gewichteten Fläche von 650 qm des fiktiven Beispielsgrundstücks ergibt dies:

City/Neustadt	650 x 0,0893 €	= 58,05 €	(Durchschnitt jährlich)
Mombach	650 x 0,0642 €	= 41,73 €	(Durchschnitt jährlich)
Weisenau	650 x 0,0002 €	= 0,13 €	(Durchschnitt jährlich)

6. Welche Vorteile sieht die Verwaltung bei der Beibehaltung der Straßenausbaubeiträge?

Beiträge werden vorteilsbezogen erhoben. Das heißt: Der Vorteil kommt allen Grundstückseigentümern im Abrechnungsgebiet durch die Aufwertung der Grundstücke, resultierend aus der baulichen Maßnahme, zugute.

Die Erhebung des wiederkehrenden Beitrags nach § 10 a Absatz 1 Satz 2 KAG rechtfertigt sich durch die Anbindung und Inanspruchnahmefähigkeit des Grundstücks an das Straßennetz des jeweiligen Abrechnungsgebiets. Durch die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Verkehrsanlage innerhalb des Verkehrsnetzes wird die angemessene Erschließung des Grundstücks gesichert.

Sollte sich die Finanzierung von Straßenausbaumaßnahmen innerhalb einer Kommune von Beiträgen auf eine Steuerfinanzierung verschieben (Verstoß gegen Einnahmebeschaffungsgrundsätze - siehe Frage 3 „Beitragserhebungspflicht“), ändert sich die grundstücksbezogene - also vorteilsbezogene Finanzierung - auf eine Finanzierung durch die Allgemeinheit. Auf Vor- oder Nachteile alternativer Finanzierungsmöglichkeiten durch Zahlungen von Ländern/Bund/Dritten kann mangels konkreter Information nicht eingegangen werden.

7. Welche Verbesserungsvorschläge beim bisherigen Prozess der Erhebung sieht die Verwaltung?

Die Verwaltung sieht derzeit bei der Erhebung der Straßenausbaubeiträge keine Verbesserungsvorschläge

Mainz, 17.04.2019

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete